

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages

- OMNIplus ServiceVertrag BasicPlus, Premium, Premium Dynamic, eBasic bzw. ePremium

Vertragsgegenstand

Die Daimler Buses Austria GmbH (im Folgenden „Daimler Buses“ genannt) und der Kunde schließen einen OMNIplus ServiceVertrag bzw. eServiceVertrag (nachfolgend „Servicevertrag“ bzw. „Vertrag“ genannt) über die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des im Servicevertrag festgelegten Mercedes-Benz und Setra Omnibusses bzw. Mercedes-Benz eBusses. Der Kunde lässt alle Arbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, von einem von Daimler Buses genehmigten autorisierten Servicestützpunkt durchführen. Die Spezifizierung des Fahrzeuges, die Laufzeiten sowie die Umfänge der durchzuführenden Arbeiten und der betreuende Servicestützpunkt sind dem Antragsformular zum Vertrag zu entnehmen.

I. Vertragsschluss

Der Kunde ist an den Antrag zum Abschluss eines Vertrages „OMNIplus ServiceVertrag Basic Plus, Premium, Premium Dynamic bzw. eServiceVertrag eBasic, ePremium“ höchstens sechs Wochen gebunden. Der Servicevertrag ist abgeschlossen, wenn Daimler Buses den Antrag durch Gegenzeichnung schriftlich angenommen hat. Daimler Buses ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

II. Vertragsdauer und Geltungsbereich

1. Der Servicevertrag beginnt zum schriftlich vereinbarten Zeitpunkt und endet spätestens zu der im Antrag festgelegten maximalen Vertragsdauer oder mit Erreichen der festgelegten maximalen Kilometerlaufleistung, je nachdem, was zuerst erreicht wird. Diese Begrenzung der Kilometerlaufleistung erfolgt nicht bei den Servicevertragsprodukten „Premium Dynamic“. Ansprüche auf Durchführung von Vertragsleistungen nach Beendigung des Servicevertrages für den jeweils betroffenen Mercedes-Benz Bus, Setra Omnibus bzw. Mercedes-Benz eBus bestehen nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (s. Abschnitt IX.) bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Der Geltungsbereich des Servicevertrages ist Österreich. Für Arbeiten in zwingenden Notfällen in anderen europäischen Ländern gilt der Abschnitt V. Absatz 4.

III. Umfang der Arbeiten

1. Daimler Buses bietet im Rahmen dieser Serviceverträge die Erbringung von bestimmten Instandhaltungsmaßnahmen aus den Bereichen Inspektion, Wartung oder verschleißbedingter Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Funktion des Fahrzeugteils infolge von mechanisch

verursachter Abnutzung bei sachgemäßem Gebrauch. Verschleiß liegt daher insbesondere nicht vor bei Schäden, die aufgrund von Gewalteinwirkung oder infolge von Nichtbeachtung der Bedien- und Wartungsanleitung des Fahrzeugherstellers eintreten.

2. Der genaue Umfang der Arbeiten wird jeweils im Antragsformular zu diesem Vertrag wiedergegeben.
3. Werden auf Verlangen des Kunden Arbeiten an dem Fahrzeug außerhalb der regulären Öffnungszeiten durchgeführt, so werden dem Kunden die bei Daimler Buses hierfür üblicherweise anfallenden Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Außenmontage) gesondert berechnet.
4. Erweitert sich der Umfang der Arbeiten durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei von Daimler Buses nicht autorisierten Werkstätten sowie durch nachträgliche Veränderungen an dem Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte, so werden die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten dem Kunden gesondert berechnet.
5. Art und Umfang der Leistungen werden von Daimler Buses jeweils so festgelegt, dass die maximal mögliche Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges gewährleistet ist. Daimler Buses ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.
6. Die Arbeiten werden entsprechend der jeweils geltenden, aktuellen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Aggregaten und deren Teilen sowie Kostenvoranschlägen – Omnibus-Reparaturbedingungen – durchgeführt.

IV. Verpflichtung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Bedienungsvorschriften (insbesondere in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges) zu befolgen und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten.
2. Das Fahrzeug ist dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt durch den Kunden fristgemäß und nach rechtzeitiger vorheriger Terminabsprache zur Durchführung von Arbeiten gemäß den aktuellen Betriebsvorschriften des Herstellers zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch etwa entstehenden Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Kunden.

3. Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von bspw. Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck gemäß Betriebsanleitung, sind vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen. Radmuttern/Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel nach ca. 50 Kilometern nochmals und danach regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und evtl. nachzuziehen.
4. Ausfälle des Kilometerzählers müssen dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind innerhalb eines Tages nach Schadeneintritt und ausschließlich von autorisierten Servicestützpunkten durchzuführen. Wird ein Austausch des Kilometerzählers notwendig, so ist dies zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen. Ist der, die Reparatur durchzuführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Fahrtschreibern nach § 24 KFG ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächsten entsprechend autorisierten Werkstatt erfolgen.
5. Eine Vermietung oder sonstige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist Daimler Buses unverzüglich schriftlich unter Benennung der Personenbeförderungsunternehmen mitzuteilen. Daimler Buses behält sich für diesen Fall das Recht vor, die Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag für das betroffene Fahrzeug abzulehnen. Der Kunde haftet im Rahmen dieses Vertrages auch ohne eigenes Verschulden für Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen dieser Dritten gegenüber den Vertragspartnern.
6. Der Kunde verpflichtet sich, in dem Omnibus nur Kraftstoffe nach DIN EN 590 bzw. 589 zu verwenden und vor einer Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z. B. FAME/RME) eine Genehmigung von Daimler Buses einzuholen. Im Rahmen der Genehmigung können die zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Wartungsvorschriften des Herstellers von Daimler Buses neu festgelegt und die Monatspauschalen entsprechend angepasst werden. Sofern eine Verwendung von alternativen Kraftstoffen ohne vorherige Genehmigung erfolgt, ist Daimler Buses berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Schäden infolge einer nicht genehmigten Verwendung alternativer Kraftstoffe gehen zu Lasten des Kunden.
7. Der Kunde ist verpflichtet das Fahrzeug ausschließlich innerhalb der im Antrag vereinbarten Einsatzbedingungen zu betreiben. Vor Änderungen der Einsatzbedingungen muss sich der Kunde mit Daimler Buses über eine Vertragsanpassung abstimmen. Kommt hierüber keine Einigung

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages

- OMNIplus ServiceVertrag BasicPlus, Premium, Premium Dynamic, eBasic bzw. ePremium

zustande, erlischt dieser Vertrag, es gilt die Abrechnung gemäß Abschnitt VIII – Vergütung Kilometerausgleichsrechnung, Vergütungsanpassung.

V. Abwicklung der Arbeiten

1. Der Nachweis über das Bestehen eines Servicevertrages erfolgt ausschließlich durch die digitale Einsichtnahme der jeweiligen Vertrags- und Fahrzeugdaten im OMNIplus ON Portal.
2. Der Kunde wird das Fahrzeug zur Durchführung der Arbeiten möglichst dem betreuenden Servicestützpunkt oder, sofern dies nicht möglich ist, einem anderen von Daimler Buses entsprechend autorisierten Partner zur Verfügung stellen.
3. Lässt der Kunde innerhalb eines Jahres mehr als 15% des gesamten Wartungs- und Instandsetzungsaufwandes gem. vorgenannter Ziffer 2 nicht beim im Vertrag genannten Servicestützpunkt durchführen und verursacht dies höhere Kosten als bei einer ausschließlichen Durchführung durch den im Vertrag genannten Servicestützpunkt, so kann Daimler Buses unbeschadet des Rechts, den Vertrag gemäß Abschnitt IX. zu kündigen, eine Anpassung der Vergütung mit Rückwirkung verlangen.
4. Im Notfall kann der Kunde ausnahmsweise einen Servicestützpunkt außerhalb Österreichs oder eine von Daimler Buses nicht autorisierte Werkstatt in Anspruch nehmen. Nimmt der Kunde hiernach eine nicht autorisierte Werkstatt in Österreich in Anspruch so tritt er für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorleistung. Daimler Buses übernimmt für eine vertraglich zugesicherte Leistung nach Vorlage einer detaillierten Rechnung die Kosten. Dies gilt maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt angefallen wären. Wartungen bzw. planbare Umfänge können weder außerhalb des autorisierten OMNIplus Servicenetzes noch bei einem autorisierten OMNIplus Servicestützpunkt im Ausland durchgeführt werden.

VI. Unfallreparaturen

Der Kunde wird Unfallschäden an dem Fahrzeug möglichst bei dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt beseitigen lassen. Erfolgt die Behebung von Unfallschäden nicht durch den im Vertrag genannten Servicestützpunkt, so verpflichtet sich der Kunde, Daimler Buses unverzüglich zu unterrichten und Daimler Buses nach Durchführung der Reparatur die jeweiligen Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen. Daimler Buses behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unfallreparaturen auf ordnungsgemäße Ausführung vor. Festgestellte

Mängel müssen zu Lasten des Kunden beseitigt werden, soweit sie auf die Leistungserbringung durch Daimler Buses nach diesem Vertrag Einfluss haben können.

VII. Vorzeitiges Ausscheiden/Stillegung des Fahrzeuges

1. Die endgültige Stillegung, Untergang oder ein sonstiger Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl) bewirken das sofortige Ausscheiden aus dem Servicevertrag. Dies gilt gleichermaßen im Falle eines Eigentümer- oder Betreiberwechsels eines Fahrzeuges. Der Wechsel des Eigentümers innerhalb verbundener Unternehmen des Kunden gilt nicht als Eigentümerwechsel. Jedes dieser Ereignisse ist Daimler Buses mit dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Kilometerstand unverzüglich schriftlich zu melden. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens an entfallen die nach Abschnitt IV. festgelegten Verpflichtungen von Daimler Buses.
2. Eine vorübergehende Stillegung bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluss auf den Vertrag hinsichtlich dessen Laufzeit und der gegenseitigen Verpflichtungen. Bei einer Stillegung über drei Monate hinaus müssen die von Daimler Buses vorgesehenen erforderlichen Konservierungsmaßnahmen von einer von Daimler Buses autorisierten Werkstatt gegen gesonderte Rechnung durchgeführt werden. Wird die Konservierung unsachgemäß oder überschreitet die Stillegung sechs Monate, so kann dies nach Feststellung durch Daimler Buses in eigenem Ermessen das vorzeitige Ausscheiden dieses Fahrzeuges aus diesem Vertrag bewirken.

VIII. Vergütung, Kilometerausgleichsrechnung, Vergütungssatzanpassung

1. Vergütung
 - a. Für die in Abschnitt III. genannten Arbeiten zahlt der Kunde die im Antragsformular festgelegte Pauschale für das Vertragsfahrzeug. Der Betrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Pauschale besteht aus einer als Einmalbetrag bei Vertragsbeginn zu zahlenden Gesamtvergütung. Diese kann – nach entsprechender schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall – auch in gleichen, monatlichen Teilbeträgen, die sich für das Fahrzeug aus der angenommenen voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Kilometer) und einem Vergütungssatz je Kilometer errechnen, bezahlt werden (Stundung). Soweit die Bezahlung in monatlichen Teilbeträgen vereinbart ist, sind diese spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und zu entrichten. Bei Beendigung des Vertrages aufgrund Erreichens der maximalen Kilometerlaufleistung oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Fahrzeuges

behält sich die Daimler Buses vor, die Fortzahlung der monatlichen Teilbeträge oder die sofortige Zahlung des gesamten Restbetrages einzufordern. Eine unterjährige Veränderung der Teilbeträge durch Ausscheiden oder Anpassung bleibt hiervon unberührt.

Eine Wertanpassung des Service- und Wartungsvertragsatzes erfolgt jeweils zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres, sobald Statistik Austria den aktuellen Verbraucherpreisindex (Basis: VPI 2020 – [Verbraucherpreisindex \(VPI/HVPI\) – STATISTIK AUSTRIA – Die Informationsmanager](#)) oder einen an dessen Stelle tretenden Index zur Verfügung gestellt hat. Als Bezugsgröße dient die zuletzt verlaute Indexzahl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Entsprechende rückwirkende Auswirkungen der Veränderung ab 01.01. des laufenden Jahres werden seitens Daimler Buses nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.

b. Für die Servicevertrags-Produkte OMNIplus und Premium Dynamic gilt hiervon abweichend Folgendes:

Aus der im Antrag festgelegten voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Kilometer) und dem dort genannten Vergütungssatz errechnet sich die Vergütung. Diese ist auf Basis der monatlichen Kilometerlaufleistung in flexiblen Teilbeträgen, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, im Nachhinein zu entrichten. Die gefahrene Laufleistung ergibt sich als Differenz zwischen dem Kilometerstand des Vormonats und dem Kilometerstand des aktuellen Monats (jeweils der Kilometerstand des letzten Tags im Monat).

Voraussetzungen für den Abschluss eines Servicevertrages Premium Dynamic ist die Aktivierung von Basic Connectivity im OMNIplus ON Portal.

Der Kunde bleibt für die Daten, die im Rahmen des digitalen Dienstes "Einsatzüberwachung" von Daimler Buses als Auftragsverarbeiter erhoben und verarbeitet werden – entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsvereinbarung –, datenschutzrechtlich verantwortlich. Zum Zweck der Berechnung der Monatsrate im Rahmen dieses Vertrages ist Daimler Buses für die Verarbeitung der

Kilometerstandinformationen datenschutzrechtlich eigenständig verantwortlich. Zur Erreichung dieses Zwecks ist Daimler Buses berechtigt solche Kilometerstandinformationen in eigener Verantwortlichkeit zu verarbeiten, die ursprünglich im Auftragsverhältnis für den Kunden erhoben worden sind.

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages

- OMNIplus ServiceVertrag BasicPlus, Premium, Premium Dynamic, eBasic bzw. ePremium

Sollte die Zustimmung zu dem Datendienst OMNIplus ON Basic Connectivity widerrufen werden, ist eine automatische monatliche Übermittlung der Kilometerstände nicht mehr möglich. Sofern aus einem technischen Grund der Kilometer-stand zum Stichtag am ersten Werktag im Folgemonat nicht übermittelt werden kann, wird die voraussichtliche Monatsrate herangezogen

2. Kilometerausgleichsrechnung bei vorzeitigem Ausscheiden

a. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Fahrzeuges aus dem Vertrag erfolgt keine Kilometerausgleichsrechnung und keine Rückerstattung, es sei denn bezüglich des Fahrzeuges lag ein unverschuldeter Untergang (z.B. Diebstahl oder unverschuldeter Totalschaden) vor. In letzterem Fall erhält der Kunde die bezahlte Vergütung kilometeranteilig und abzüglich einer Abwicklungspauschale von 15% zurück. Basis für die Berechnung der anteilmäßigen Rückvergütung ist, die im Antragsformular vereinbarte, vertragliche Höchstlaufleistung.

b. Sofern der Kunde den Kilometerstand nicht meldet und auf Nachfrage von Daimler Buses nicht schriftlich bestätigt, ist Daimler Buses berechtigt, den Kilometerstand anhand der Reparaturrechnungen zu schätzen.

3. Vergütungssatzanpassung

a. Daimler Buses kann eine Vergütungssatzanpassung verlangen, sofern der reale Fahrzeugeinsatz von der im Antrag angegebenen Einsatzart abweicht bzw. sich durch Um- und Nachrüstung die Betriebsvorschriften des Fahrzeugherstellers oder eine Änderung bzw. Anpassung der gesetzlichen Prüfvorschriften erfolgt – gleich aus welchem Grunde – oder ein Wechsel des betreuenden Servicestützpunktes erforderlich wird und diese zu höheren Wartungs- und Reparaturkosten führen. Über die Vergütungsanpassung ist Einvernehmen zwischen den Parteien zu erzielen. Kommt über eine Anpassung insbesondere auch der Vergütung keine Einigung zustande, kann der Vertrag von Daimler Buses oder vom Kunden ungeachtet der in Abschnitt II. vereinbarten Festlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden und das Fahrzeug scheidet vorzeitig aus. Die Regelungen in Abschnitt VIII., IX. und X. bleiben hiervon unberührt. Auch nach einer vereinbarten Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen können weitere Anpassungen erfolgen, jedoch maximal einmal jährlich.

b. Die Änderungen der Vergütung werden dem Kunden schriftlich mit der Angabe des neu

festgesetzten Vergütungssatzes bekannt gegeben.

c. Bei Änderungen des Vergütungssatzes gemäß Abschnitt VIII. Ziffer 3 ist eine schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich.

IX. Außerordentliche Kündigung

1. Die Vertragspartner können diesen Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Daimler Buses diesen Vertrag kündigen,

- wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von zwei Wochen die fällige(n) Gesamtvergütung oder Monatspauschale(n) nicht vollständig bezahlt. Daimler Buses kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen, - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

3. wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des Vertrages einzutreten.

4. Endet dieser Vertrag durch außerordentliche Kündigung, so gelten für die Abrechnung des Fahrzeuges die Regelungen des Abschnitts VIII. entsprechend.

X. Haftung

1. Die Haftung, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die durch Dritte oder Zufall/höhere Gewalt verursacht werden, wie insbesondere für Schäden durch Hagel, Sturm, Diebstahl, Vandalismus und dgl.

3. Der zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Geltendmachung von Mitverschulden bleibt unberührt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XI. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Daimler Buses abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von Daimler Buses nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig sind.

3. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der Daimler Buses Austria GmbH bzw. in deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, Fax, etc) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.

4. Der Kunde wird diesen Vertrag Dritten nicht bekannt geben.

5. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Verkäufers vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

6. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für Daimler Buses Austria GmbH hohe Priorität. Eine ausführliche Übersicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Daimler Buses Austria GmbH finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen: <https://legal-at.buses.daimlertruck.com/datenschutz>

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Bezugnehmend auf alle von der Daimler Buses (DB) gelieferten Produkte sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten (die „Produkte“) verpflichtet sich der

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages **- OMNIplus ServiceVertrag BasicPlus, Premium, Premium Dynamic, eBasic bzw. ePremium**

Kunde und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom Kunde oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenigen der Europäischen Union (EU), Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

2. Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Waren, einschließlich Software und Technologie, ganz, teilweise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiterzuübertragen, die einem Embargo der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Bestimmungsorte nicht abschließend auf der DTAG-Homepage unter www.daimlertruck.com/unternehmen/compliance/das-daimler-truck-compliance-management-system/compliance-management-system-fuer-exportkontrolle-und-sanktionen aufgeführt.
3. Der Kunde wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Absätze (1) und (2) nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich Daimler Buses entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Kunden ab.